

# Satzung des „Förderverein Radrennbahn Merseburg e.V.“

## **Präambel**

Im Förderverein finden sich der Radrennbahn Merseburg besonders verbundene Personen zusammen. Er bildet einen Kreis wichtiger Anreger, Berater und Multiplikatoren. Der Förderverein unterstützt die Erhaltung der in den Jahren 1948/49 erbauten und Mitte der 1980er Jahre rekonstruierten Radrennbahn einschließlich ihrer Gebäude, Wege, Tribüne, des Innenraums und der umliegenden Nutzflächen für Parken und kulturell-sportliche Zwecke.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Radrennbahn Merseburg“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein dann den Namenszusatz „e. V.“. In der Kurzbezeichnung wird dann der Verein als „FV RRB Merseburg e. V.“ geführt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Merseburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports und ähnlich stehender Sportarten sowohl des Breitensports für Kinder, Jugendliche als auch Erwachsene. Inbegriffen sind Maßnahmen zur Sanierung und Erhaltung der Radrennbahn in Kooperation mit der Stadt Merseburg und des Landesverbandes Radsport Sachsen-Anhalt e. V..

Die Sportstätte Radrennbahn soll zusätzlich als Ort der ganzheitlichen Begegnung, Bildung und Kulturpflege nutzbar gemacht werden.

Der Verein bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild. Er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport, fördert das bürgerschaftliche Engagement und beachtet dabei stets die Grundsätze einer guten Verbandsführung. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

### § 3 Aufgaben und Grundsätze des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr.1 AO), und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden (durch Wettkämpfe, Veranstaltungen und durch direkte Ansprachen von Firmen und Personen)
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (a), Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) (b) sowie außerordentlichen Mitglieder (c) und aus Ehrenmitgliedern (d).
- (a) **Aktive Mitglieder** sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder;
- (b) **Fördermitglieder** sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder, d.h. einschließlich der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedbeiträgen.
- (c) **Außerordentliche Mitglieder** können juristische Personen werden wie: z.B. Organisationen, Verbände und Körperschaften, die an der Förderung des Radsports interessiert sind
- (d) Zum **Ehrenmitglied** werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund vom Vorstand widerrufen werden.
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

(4) Die Mitglieder erkennen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des überlassenen Vereinseigentums an den Vorstand zu richten.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung durch Beschluss festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben sie das Recht, ein Vorstandsamt zu bekleiden.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- (4) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen des Vereins, den Beschlüssen seiner Organe und den daraus abgeleiteten Anordnungen der Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt den bei Sportunfällen vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Untereinander verhalten sie sich rücksichtsvoll und kameradschaftlich.
- (7) Die Mitglieder sind zum Entrichten der festgesetzten Beiträge zu den festgesetzten Terminen verpflichtet.

- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet die bereitgestellten Sportanlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet nach Aufforderung durch den Vorstand unentgeltliche Arbeitseinsätze und Unterstützung vereinseigener Veranstaltungen im Interesse des Vereins zu erbringen.

## **§ 8 Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
  - (a) vereinsschädigenden Verhaltens,
  - (b) grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
  - (c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - (a) Verweis
  - (b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu verstehen.
- (4) Als Rechtsmittel gegen Ordnungsmaßnahmen ist nur der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch hat eine Schiedskammer endgültig zu entscheiden. Die Schiedskommission besteht aus 3 Vereinsmitgliedern, jeweils einer vom Widerspruchsführer und einer vom Vorstand bestellt. Die Bestellten haben sich auf einen Obmann zu einigen. Finden sie innerhalb von 4 Wochen keine Einigung, wird der Landessportbund um die Benennung eines Obmannes gebeten.

## **§ 9 Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- (2) Die Mitgliedschaft zu einem Organ des Vereins ist ein Ehrenamt. Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand und die Ausübung eines Amtes in diesem, ist die Mitgliedschaft im Verein. Eine Wiederwahl ist möglich.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und Beschlussvorlagen durch den Vorstand per E-Mail an alle. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - (a) der Vorstand beschließt
  - (b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über sonstige Anträge
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, geleitet. Für die Entlastung und die Wahl des Vorstandes bestimmt die Versammlung aus der Mitte einen besonderen Versammlungsleiter.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendetem 16. Lebensjahr an. Die Stimmrechte dürfen nur persönlich ausgeübt werden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- (11) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte

- aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (12) Für Satzungsänderungen ist abweichend von § 33 BGB ein Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder (§ 41 BGB) erforderlich.
- (13) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach §26 BGB werden einzeln gewählt. Der Schriftführer und die Beisitzer werden durch den neuen Vorstand gewählt.
- (14) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand umfasst nachfolgende Funktionen:
- (a) Vorstandsvorsitzenden
  - (b) stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
  - (c) Schatzmeister
  - (d) Schriftführer
  - (e) bis zu 5 Beisitzer
- (2) In jeder Wahlperiode bilden Vorstandsvorsitzender, stellvertretender Vorstandsvorsitzender und Schatzmeister den geschäftsführenden Vorstand nach BGB § 26. Alle weiteren Funktionsträger gehören dem erweiterten Vorstand an. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Verwaltung und Vertretung des Vereins nach innen und außen
  - Vorstandsbeschlüsse können auch als Umlauf Beschlüsse und online durchgeführt werden.
  - Anträge, Änderungen, Forderungen und andere Angelegenheiten, die den Verein betreffen, müssen in einer Vorstandssitzung als Antrag eingebracht und laut Satzung beschlossen werden
  - er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung zu achten
- (4) Als Vorstandsmitglieder sind Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung regelmäßig auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

- (6) Der Vorstandsvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder dieses von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssitzenden.

## **§ 12 Gesetzliche Vertretung**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des BGB-Vorstands vertreten.

## **§ 13 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 15 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.

Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen sowie Bankkonten des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 16 Ordnungen**

Zur Durchsetzung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen können durch einfachen Antrag innerhalb des Vorstands, auch außerhalb von Mitgliederversammlungen beschlossen werden, wenn 3/4 des Vorstandes an einer Abstimmung teilgenommen haben. Das Ergebnis wird per Beschlussprotokoll bekanntgegeben. Die Abstimmung kann auch Online oder durch Umlaufbeschluss

stattfinden.

Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - (a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seinen Mitgliedern beschlossen hat, oder
  - (b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Liquidator ist der Vorstandsvorsitzende, wenn die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Liquidator bestimmt. Der Liquidator ist alleinvertretungsbefugt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Merseburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Dabei ist der Förderung der Sportart Radsport und damit im Zusammenhang stehender Sportarten der Vorrang zu geben.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 20.03.2024 in Merseburg beschlossen.

\*Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.